



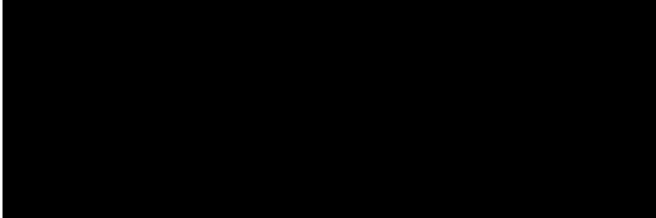
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Radverkehrsplanung Thielallee

Ihr Zeichen: 290316

Nur per E-Mail an:



elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Columbiadamm 10, 12101 Berlin

15.12.2023

Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 16.10.2023

Sehr



auf Ihren mit der E-Mail vom 16.10.2023 gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer Anfrage vom 16.10.2023 haben Sie die Einsicht in die angeordneten bzw. anzuordnenden Verkehrszeichenpläne zur Umsetzung von Radverkehrsanlagen in der Thielallee in Steglitz-Zehlendorf beantragt.

II.

Ihre Anfrage bezieht sich auf straßenverkehrsrechtliche Informationen zur Planung und Umsetzung eines Radweges in Berlin. Damit unterfallen sie den Informationen nach Informationsfreiheitsgesetz Berlin (IFG Berlin).

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Akteneinsicht kann jedoch nicht gewährt werden. Ein Anspruch auf diese Akteneinsicht besteht aus den folgenden Gründen nicht:

Es liegt der Ausschlussgrund nach § 10 Abs. 1 S. 1 IFG vor. Danach sind Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung nicht vom Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft umfasst, solange das Verwaltungsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Eine abgeschlossene Verfahrenshandlung, die für die Entscheidung verbindlich ist, liegt derzeit nicht vor. Die von Ihnen begehrten Unterlagen stellen gegenwärtig Entwürfe bzw. Arbeiten zu der unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidung bezüglich des Radwegs auf der Thielallee dar; das diesbezügliche Verwaltungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen bzw. die diesbezügliche Entscheidung ist noch nicht getroffen.

Ihnen wird in Aussicht gestellt, eine Einsichtnahme nach Abschluss der Prüfungen und der finalen Entscheidung zu ermöglichen. Ein konkretes Datum kann dazu nicht benannt werden.

III.

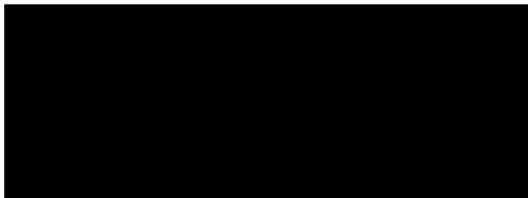
Für die Ablehnung der Akteneinsicht wird keine Gebühr erhoben. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 6 Absatz 1 Verwaltungsgebührenordnung, Kostenstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, VI PE-RW (V), Columbiadamm 10, 12101 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U6 Platz der Luftbrücke; Buslinien 104, 248, N6, N42 Platz der Luftbrücke / Flughafen Tempelhof

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520